

Der Gemeinderat der Gemeinde Eningen unter Achalm hat die am 21.12.2021 beschlossene Entgeltordnung für die Günther-Zeller-Sporthalle mit Beschluss vom 23.03.2023 bezüglich § 3 E. ergänzt:

Entgeltordnung für die Günther-Zeller-Sporthalle

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für den Betrieb und die Unterhaltung der Günther-Zeller-Sporthalle und deren Nebeneinrichtungen erhebt die Gemeinde Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.

§ 2 Entgeltschuldner

Schuldner der Entgelte sind der Veranstalter und der Antragssteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Benutzungsentgelte

Für sportlichen Veranstaltungen und sonstige Nutzungszeiten werden für die Benutzung der Günther-Zeller-Sporthalle Entgelte erhoben. Ortsansässige, nicht gewerbliche Nutzer, erhalten eine Ermäßigung von 50%.

A. Laufender Betrieb nach Hallenbelegungsplan

1. Für den laufenden Betrieb wird ein Stundenentgelt (1 Std./60 Min.) je 1/3 der Halle erhoben. Die Abrechnung erfolgt je angefangener halber Stunde. Die Entgelte betragen je Hallendrittel und Stunde

	im Jahr 2022	im Jahr 2023	im Jahr 2024
Entgelt		(siehe § 3 E.)	
im Regelsatz	5,53 €	8,30 €	6,10 €
im ermäßig- ten Satz	2,77 €	4,15 €	3,06 €

2. Für die Nutzung der Außenanlagen der Günther-Zeller-Sporthalle gelten die Entgelte für ein Hallendrittel.

B. Pflichtspiele

1. bei denen Eintrittsgeld erhoben wird

Nutzungszeit (Pauschale für 3/3 der Halle)	Regelsatz	ermäßigter Satz
bis zu 4 Stunden	83 €	41 €
bis zu 8 Stunden	144 €	72 €
bis zu 12 Stunden	204 €	102 €

2. bei denen kein Eintrittsgeld erhoben wird

Nutzungszeit (Pauschale für 3/3 der Halle)	Regelsatz	ermäßigter Satz
bis zu 4 Stunden	41 €	21 €
bis zu 8 Stunden	72 €	36 €
bis zu 12 Stunden	102 €	51 €

C. Sonstige Sportveranstaltungen

1. bei denen Eintrittsgeld erhoben wird

Nutzungszeit (Pauschale für 3/3 der Halle)	Regelsatz	ermäßigter Satz
bis zu 4 Stunden	167 €	83 €
bis zu 8 Stunden	287 €	144 €
bis zu 12 Stunden	408 €	204 €

2. bei denen kein Eintrittsgeld erhoben wird

Nutzungszeit (Pauschale für 3/3 der Halle)	Regelsatz	ermäßigter Satz
bis zu 4 Stunden	83 €	41 €
bis zu 8 Stunden	144 €	72 €
bis zu 12 Stunden	204 €	102 €

D. Sonstige Entgelte

1. Für die Benutzung der Umkleide- und Duschräume sowie der WC-Anlagen für sportliche Veranstaltungen, die im Freien stattfinden, wird ein Entgelt in Höhe von 37 € pro Veranstaltungstag erhoben.
2. Für die Nutzung des Foyers (inklusive Küche) wird ein Entgelt in Höhe von 30 € pro Veranstaltungstag erhoben.
3. Die üblichen Reinigungskosten sind in den Entgelten enthalten. Wird jedoch aufgrund besonderer Verschmutzung eine Sonderreinigung erforderlich, werden nach der Veranstaltung die Kosten entsprechend des tatsächlich erforderlichen Aufwandes abgerechnet.
4. Im Schadensfall hat der Nutzer/Veranstalter Schadensersatz zu leisten.
5. Für die Nutzung der Halle zu nichtsportlichen Zwecken wird ein Stundenentgelt in Höhe von 100 € erhoben.

Den Benutzungsentgelten A – D ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in ihrer jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.

Für die Entgelte nach § 3 B. und C. ist ein Nachweis zu erbringen, ob Eintrittsgelder erhoben werden oder nicht.

E. Energiepreisaufschlag

Für das Jahr 2023 wird ein Energiepreisaufschlag in Höhe von 50% der Entgelte 2022 erhoben.

§ 4
Fälligkeit

Die Entgelte werden nach Rechnungsstellung durch die Gemeinde Eningen unter Achalm fällig.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 24.03.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen außer Kraft.

Eningen unter Achalm, den 24.03.2023


Schweizer
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Entgeltordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Entgeltordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzungen begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Entgeltordnung verletzt worden sind.